

kettelhodt+partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Revival der Sonder-
Abschreibung für
Mietwohnungsneubauten

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Revival der Sonder-Abschreibung für Mietwohnungsneubauten

S04

Gebäudeabschreibung: Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?

S04

Land- und Forstwirtschaft: Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

S04

Inflationsausgleichsprämie läuft weiter: Bis zu 3.000 € bleiben steuer- und sozialabgabenfrei

S04

49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei

S04

Doppelte Haushaltsführung: Welche finanziellen Beteiligungen begründen einen Hausstand?

S04

Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

S04

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Wie Arbeiten im Garten abgerechnet werden können

S05

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

S06

Rentenanpassung zum 01.07.2023: Kräftiger Anstieg hat auch steuerliche Folgen

S06

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

S07

Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Revival der Sonder-Abschreibung für Mietwohnungsneubauten

Mietwohnungen mit Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 können zusätzlich zur Regelabschreibung vier Jahre lang mit bis zu 5 % (pro Jahr) abgeschrieben werden. Die höhere Abschreibung gibt es nun auch für in den Jahren 2023 bis 2026 beantragte Neubauten (das Jahr 2022 geht leer aus). Es gelten aber andere Beträge und strengere Energie-Effizienzvorgaben.

Die Fördergrundlagen nach alter und neuer Rechtslage des § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

Förderzeitraum

- alte Fassung: Bauantrag nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022
- neue Fassung: Bauantrag nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027
- Nach alter und neuer Regelung gibt es innerhalb der ersten vier Jahre zusätzlich zur normalen Abschreibung insgesamt bis zu 20 % Sonderabschreibung ab dem Jahr der Fertigstellung (jährlich bis zu 5 %).

Merke: Der Höchstbetrag muss nicht voll in Anspruch genommen werden. Ein nicht ausgeschöpfter Betrag erhöht den linear abschreibbaren Restwert.

Baukostenobergrenze

- alte Fassung: Maximal 3.000 EUR pro Quadratmeter
- neue Fassung: Maximal 4.800 EUR pro Quadratmeter

Förderhöchstgrenze für die Bemessungsgrundlage

- alte Fassung: Maximal 2.000 EUR pro Quadratmeter
- neue Fassung: Maximal 2.500 EUR pro Quadratmeter

Energieeffizienzvorgabe

- alte Fassung: Keine
- neue Fassung: „Effizienzhaus 40“ mit Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG)

Beihilferechtliche Vorgaben

- alte Fassung: Einhaltung De-minimis-Verordnung bis zur Höchstgrenze von insgesamt 200.000 EUR
- neue Fassung: De-minimis-Verordnung (ohne Höchstbetrag) muss nur von gewerblichen Vermietern eingehalten werden

Merke: Private Vermieter mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung müssen also keine De-minimis-Verordnung mehr beachten. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Inflationsausgleichsprämie läuft weiter: Bis zu 3.000 € bleiben steuer- und sozialabgabenfrei

[!\[\]\(e78f798d4ea5c530c9db49e7d26e6b95_img.jpg\) Zur Webseite](#)

49-EUR-Ticket: So bleiben Zuschüsse steuerfrei

[!\[\]\(c694a3ff3b077d76910920a6a1593ab4_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Doppelte Haushaltsführung: Welche finanziellen Beteiligungen begründen einen Hausstand?

[!\[\]\(05be7c7a8995decd503647c99211f7c2_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Online-Vermietungsportale: Finanzämter erhalten Daten der registrierten Vermieter

[!\[\]\(dd161862f9164df98f62b726e9846241_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Wie Arbeiten im Garten abgerechnet werden können

[!\[\]\(fe3aebe81acea8d45108cd2768939da7_img.jpg\) Zur Webseite](#)

In Kürze

Gebäudeabschreibung: Wie kann die kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen werden?

Bei einem vermieteten Gebäude wird bei der Gewinnermittlung die sogenannte Abschreibung für Abnutzung als Aufwand abgezogen. Das Gesetz geht hier von einer standardisierten Nutzungsdauer von 40 bzw. 50 Jahren aus. Allerdings kann es auch sein, dass die tatsächliche Nutzungsdauer geringer ist. Doch wie kann diese nachgewiesen werden? Wir klären auf!

[!\[\]\(899d8b7697d64725bf017d3296cfcf1b_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)

Land- und Forstwirtschaft: Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten

Auf Antrag kann das Finanzamt einem Unternehmer gestatten, die Steuern nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Diesen Antrag können auch Unternehmer stellen, die ihre Vorsteuer nach Durchschnittssätzen errechnen, also insbesondere Land- und Forstwirte. Dabei sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu beachten (z.B. Einhaltung der Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 €). Wir klären auf!

[!\[\]\(d3e32d099174a7c248ec1f564ee4f69c_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)





Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27.1.2023, Az. III C 2 - S 7270/20/10002 :001) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen enthält.

Im Januar 2023 wurde das Merkblatt auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung angepasst. Es richtet sich vor allem an Bauunternehmer, die Umsätze ausführen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nicht nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (siehe Abschnitt VIII.).

Unter anderem folgende Änderungen werden darin behandelt:

- Das Merkblatt liefert Bauunternehmern wichtige Leitsätze zu steuerlichen Ansprüchen, die im Sinne der Umsatzsteuerpflicht erfüllt werden müssen.

- Dazu kommen weitere Informationen zu den in der Bauwirtschaft geltenden Umsatzsteuerregeln sowie eine Anleitung zur korrekten Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer.
- Der steuerliche Einfluss bei Teilleistungen aus Voraus- und Abschlagszahlungen für Bauunternehmen wird behandelt.
- Die Auswirkungen des ertragsteuerlichen Steuerabzugs bei Bauleistungen wird erklärt.
- Zuletzt legt das Merkblatt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sowie die Berichtigungspflichten bei Fehlern dar.

Das Merkblatt ist abrufbar auf der Webpräsenz des Bundesfinanzministeriums, unter [gehezu.link/5ze0](https://www.bfz.bund.de/Content/DE/Navigation/Navigation.html).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

Juli | August 2023

Montag, 10.07.2023 (13.07.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Donnerstag, 27.07.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.08.2023 (14.08.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 15.08.2023 (18.08.2023*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Dienstag, 29.08.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Rentenanpassung zum 01.07.2023: Kräftiger Anstieg hat auch steuerliche Folgen

Zum 01.07.2023 steigt die Rente in Westdeutschland um 4,39 % und in den neuen Bundesländern um 5,86 %. Damit gilt in West und Ost erstmals ein gleich hoher Rentenwert - ein Jahr früher als ursprünglich gesetzlich vorgesehen. Da die Renten den Löhnen folgen und die in diesem Jahr abgeschlossenen Tarifverträge durchaus beachtliche Lohnerhöhungen vorsehen, ist auch im nächsten Jahr ein deutlicher Rentenanstieg zu erwarten.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

Es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2022 entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu treffen. Ein Gesetzentwurf liegt nun vor.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern

Da in Deutschland rund jede dritte Ehe wieder geschieden wird, hat folgende Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine gewisse Breitenwirkung: Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterliegen.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder

- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist und vom Steuerpflichtigen auch bewohnt wird. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Denn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt keine Nutzung als Hauptwohnung voraus. Zudem muss sich dort nicht der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. ...

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Lesen Sie weiter

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... warum es kaum Insekten im Wasser gibt?

Zwar leben einige Insektenarten – vor allem als Larven – im Wasser, aber trotzdem kommen sie im Vergleich zum Auftreten an Land verblüffend selten vor. Dieses Rätsel versucht die Forschung seit langer Zeit zu entschlüsseln. Eine Erklärung ist die Sauerstoffversorgung: Ein großflächiges Röhrensystem versorgt den Organismus der Insekten direkt mit Sauerstoff. Bei Säugtieren und Vögeln verläuft dies direkt über Lunge, Blut und Muskelzellen. Um unter Wasser atmen zu können, müssten Insekten infolgedessen Sauerstoffbläschen mitnehmen. Das funktioniert zwar in Tümpeln gut. Aber der große Druck in Tiefen unterhalb von rund zwölf Metern würde die Luftblasen zusammendrücken und damit die gesamte Atmung außer Gefecht

setzen. Eine andere Erklärung beruft sich auf die Evolution: Bei der Anpassung an Land haben die Insekten ein spezielles Enzym (Multikupferoxidase-2) entwickelt. Das hilft unter Einsatz von Sauerstoff dabei ihr Exoskelett zu härten. Krebstiere dagegen nutzen dazu Kalzium aus dem Meerwasser. Und da Sauerstoff an Land besser verfügbar ist, verschafft es den Insekten einen Vorteil. Außerdem ist das Exoskelett der Insekten im Vergleich zu dem der Krebstiere viel leichter. Das legt wiederum den Schluss nahe, dass Insekten dadurch überhaupt die Fähigkeiten erlangten, auf Pflanzen zu klettern und schließlich zu fliegen. Dies ermöglichte es ihnen, weite Strecken zurückzulegen und zuvor leere Nischen im Ökosystem zu besetzen.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Elenathewise - stock.adobe.com, Seite 4: goodluz - stock.adobe.com, Seite 4: www.peopleimages.com, Seite 5: Anoo - stock.adobe.com, Seite 6: © DIAMOND DOGS SNC, Seite 7: js-photo - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de